

Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an öffentlichen Schulen in der Republik Estland

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.04.1997 i. d. F. vom
14./15.03.2012

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Abhaltung der Prüfung	3
§ 3 Fächer der Prüfungen, Anforderungen	3
§ 4 Bewertungen.....	5
§ 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer	6
§ 6 Meldung zur Prüfung (Zulassungskonferenz).....	7
§ 7 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung	7
§ 8 Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	8
§ 9 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.....	12
§ 10 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der deutschsprachigen schriftlichen Arbeiten	13
§ 11 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz).....	15
§ 12 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)	15
§ 13 Gestaltung und Durchführung der deutschsprachigen mündlichen Prüfung	16
§ 14 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz).....	18
§ 15 Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife	19
§ 16 Wiederholung der Prüfung	19
§ 17 Schlussbestimmung.....	20

Anlagen:

- Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
- Anlage 2: Muster für den Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen)
- Anlage 3: Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Estland erfüllen. Sie sollen das Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife, das Abschlusszeugnis des Gymnasiums der Republik Estland und das Zeugnis über die staatlichen Prüfungen der Republik Estland erwerben können.

§ 2

Abhaltung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird am Ende der obersten Jahrgangsstufe in Abstimmung mit dem Bildungs- und Forschungsministerium der Republik Estland oder der von ihm beauftragten Behörde durchgeführt.
- (2) Die Schule meldet die Prüfung jeweils zu Beginn des Schuljahres bei der Kultusministerkonferenz an und beantragt die Bestellung eines Prüfungsleiters.

Die Anmeldung soll den von dem Bildungs- und Forschungsministerium der Republik Estland festgelegten Termin der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge enthalten.

- (3) Die schriftliche Prüfung im Fach Estnisch legen die Schüler als staatliche Prüfung des Gymnasiums der Republik Estland ab.
- (4) Die schriftliche und die mündliche Prüfung im Fach Deutsch und die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik sind auch staatliche Prüfungen des Gymnasiums der Republik Estland.
- (5) Die Schule meldet dem Bildungs- und Forschungsministerium der Republik Estland oder der von ihm beauftragten Behörde die staatlichen Prüfungen nach dem dafür vom Bildungs- und Forschungsministerium der Republik Estland vorgesehenen Verfahren an.

§ 3

Fächer der Prüfung, Anforderungen

- (1) Die Prüfung kann nur im Ganzen abgelegt werden.

Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

- (2) a) Die Anforderungen in den in deutscher Verantwortung geprüften Fächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigten Lehrplan festgelegt sind.

- b) Die Anforderungen in den weiteren Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in der von der estnischen Republik zuständigen Behörde genehmigten Lehrplan festgelegt sind.
- (3) Mögliche Fächer der Prüfung sind:
- Deutsch;
 - Estnisch;
 - Englisch (in estnischer Verantwortung);
 - Geschichte;
 - Mathematik;
 - Physik;
 - Chemie;
 - Biologie.
- (4) a) In den beiden letzten Jahrgangsstufen sind für die Schülerinnen und Schüler sieben der unter (3) genannten Fächer verbindlich, darunter zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer (Physik, Chemie, Biologie).
- b) Die Prüfung umfasst für den Prüfling sechs Prüfungsfächer, von denen Deutsch schriftlich und mündlich geprüft wird.
- (5) Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
- Deutsch;
 - Estnisch;
 - Mathematik;
 - ein naturwissenschaftliches Fach, das bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Klassen und in den beiden letzten Klassen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist, oder
 - Geschichte
- nach Wahl des Prüflings.
- (6) a) Jeder Prüfling wird mündlich in mindestens zwei Fächern geprüft:
- Deutsch und
 - einem weiteren Fach, das der Prüfling aus seinen anderen Prüfungsfächern (§3 (3)) benennt
- b) Der Prüfungsausschuss kann für den Prüfling zusätzlich mündliche Prüfung ansetzen (§ 12 (4)).

§ 4 Bewertungen

- (1) Für die von den Schülerinnen und Schülern in den beiden letzten Jahrgangsstufen und in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungen:

sehr gut	-	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	-	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	-	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	-	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Für die Umsetzung der Bewertungen in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

15/14/13	Punkte	entsprechen	sehr gut
12/11/10	Punkte	entsprechen	gut
9/8/7	Punkte	entsprechen	befriedigend
6/5/4	Punkte	entsprechen	ausreichend
3/2/1	Punkte	entsprechen	mangelhaft
0	Punkte	entsprechen	ungenügend

- (3) Die in den beiden letzten Jahrgangsstufen in den Prüfungsfächern jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen und die Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl bewertet. Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.

Die Umrechnung von Bewertungen erfolgt auf der Grundlage der abgestimmten Umrechnungstabelle.

§ 5
Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss,
Teilnehmer

- (1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung gehören jeweils an:
 - a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
 - b) ein Beauftragter des Bildungs- und Forschungsministeriums der Republik Estland,
 - c) der Schulleiter,
 - d) der Leiter der deutschsprachigen Abteilung,
 - e) die Lehrkräfte, die in der obersten Jahrgangsstufe den Unterricht in den Prüfungsfächern des Prüflings erteilen,
 - f) ggf. andere Lehrkräfte nach Entscheidung des Prüfungsleiters.
- (2) Der Prüfungsleiter wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist in der Regel ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Dem Fachprüfungsausschuss für deutschsprachige Prüfungsfächer gehören der Vorsitzende, der Fachlehrer und der Zweitkorrektor/Protokollant an.
- (4) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse für die Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik sind Teil der vom Bildungs- und Forschungsministerium der Republik Estland eingesetzten Fachkommissionen des Bildungs- und Forschungsministeriums der Republik Estland oder der von ihm beauftragten Behörde.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse auch Vertreter der zuständigen Behörde der Republik Estland und Vertreter deutscher Behörden, sowie der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland und die Lehrkräfte der Schule teilnehmen. Über die Prüfungsleistungen berät ausschließlich der Prüfungsausschuss.
- (6) Über die Teilnahme von bis zu zwei Schülern der vorletzten Jahrgangsstufe an einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Einverständnis des Prüflings. Über die Teilnahme von anderen Gästen an mündlichen Prüfungen entscheidet der Prüfungsleiter. Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist eine Anwesenheit von Gästen nicht zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Fachprüfungsausschüsse sowie die anderen Teilnehmer und Gäste an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 6

Meldung zur Prüfung (Zulassungskonferenz)

- (1) Die schriftliche Meldung zur Prüfung muss jeweils bis zu dem an der Schule festgelegten Termin bei dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung abgegeben werden.

Der Prüfling teilt seine Wahl des vierten schriftlichen Prüfungsfaches mit (§ 3 (5)) und gibt sein Fach der mündlichen Prüfung an (§ 3 (6)).

- (2) Der Meldung ist eine handgeschriebene Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges beizufügen.
- (3) a) Vor der schriftlichen Prüfung wird in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte (§ 5 (1) e)) unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung im Benehmen mit dem Schulleiter über jeden Bewerber festgestellt, ob er nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung zugelassen wird.
- b) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber regelmäßig am Unterricht teilgenommen und Leistungen nachgewiesen hat, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.
- (4) Nach der Zulassungskonferenz werden dem Prüfungsleiter die Lebensläufe und eine Übersicht über die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer der Prüflinge übersandt.

§ 7

Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahestehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

- (2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden letzten Jahrgangsstufen erwachsen sein.
- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in den drei Anforderungsbereichen nachweisen können:
- I. Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
 - II. Selbständiges Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte, selbständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.

III. Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

§ 8

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Bei der Aufgabenstellung im Fach **Deutsch** sind die Hauptaspekte Inhalt, Form und Stellungnahme zu berücksichtigen.

Die Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass dem Prüfling bei der Bearbeitung eine zusammenhängende Darstellung ermöglicht wird.

- (a) In unterschiedlicher Gewichtung bieten die **Aufgabenarten** im Fach **Deutsch** die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Untersuchung, zur Erörterung und zur Gestaltung zu überprüfen:

1. Untersuchendes Erschließen pragmatischer Texte (Textanalyse) oder literarischer Texte (Textinterpretation)
2. Erörterndes Erschließen pragmatischer Texte (Texterörterung) oder literarischer Texte (literarische Erörterung)
3. Erörterndes Erschließen ohne Textvorlage (freie Erörterung)
4. Gestaltendes Erschließen pragmatischer Texte (adressatenbezogenes Schreiben) oder literarischer Texte (gestaltende Interpretation)

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die auch kombinierbar sind.

- (b) Der Fachlehrer reicht zu drei der vier Aufgabenarten jeweils einen Vorschlag ein. Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Aufgaben. Von den beiden genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.

- (2) Für die Prüfungsarbeit im Fach **Estnisch** gelten die Bestimmungen für die schriftliche staatliche Prüfung des Gymnasiums der Republik Estland.

- (3) a) Eine Prüfungsaufgabe im Fach **Mathematik** besteht aus zwei bis fünf Aufgaben.

- b) Der Fachlehrer reicht zwei Vorschläge für zwei Prüfungsaufgaben ein. Eine Prüfungsaufgabe enthält mindestens zwei der Sachgebiete Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik und darf sich nicht nur auf die Inhalte eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Anforderungen müssen sich zu mindestens einem Drittel auf Analysis beziehen.

- c) Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch Aufgaben aus den beiden Vorschlägen auswählen; Analysis ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand.
- (4) a) Die Aufgabenarten in den **Naturwissenschaften** (Physik, Chemie, Biologie) sind: Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes; Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält (Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Bilder, Tabellen, Graphen, Messreihen, mikroskopische Präparate u.ä.m.); Mischformen dieser Aufgabenarten.
- b) Der Prüfung liegen diejenigen der nachfolgenden Lern- und Prüfungsbereiche zugrunde, die entsprechend den Lehrplänen in den beiden letzten Jahrgangsstufen behandelt wurden. In der drittletzten Jahrgangsstufe behandelte inhaltliche Bereiche müssen als Grundlagenwissen in der Prüfung verfügbar sein.

Physik

Mindestens die Hälfte der Anforderungen muss sich auf die grundlegenden Inhalte der folgenden Sachgebiete beziehen:

Elektrische, magnetische und Gravitationsfelder; Mechanische und elektromagnetische Wellen unter Einbezug von Licht; Quantenobjekte; Materie.

Jede Prüfungsaufgabe muss mindestens zwei der vier Sachgebiete enthalten und darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Vertiefungen oder Ergänzungen durch andere Sachgebiete können vorgenommen werden. Die Zahl der Teilaufgaben in einer Prüfung soll drei nicht überschreiten. Darüber hinaus kann eine zusätzliche experimentelle Aufgabe gestellt werden

Chemie:

Den fachlichen Inhalten aus den Themenbereichen „Stoffe, Struktur und Eigenschaften“, „chemische Reaktionen“, „Arbeitsweisen der Chemie“ und „Lebenswelt und Gesellschaft“ kommt eine besondere Bedeutung zu. Alle genannten Themenbereiche stehen für die Prüfung zur Verfügung. Die Basiskonzepte „Stoff-Teilchen“, „Struktur-Eigenschaft“, „Donator- Akzeptor“, „Energie“ und „Gleichgewicht“ sowie die fachspezifische Denkstruktur und die inhaltliche Bedeutung von Arbeitsanweisungen (Operatoren) werden als bekannt und in der Anwendung geübt vorausgesetzt.

Ein Aufgabenvorschlag besteht aus maximal drei Aufgaben, die sich insgesamt auf mindestens drei der oben genannten Themenbereiche beziehen. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Sie beziehen sich jeweils auf vorgegebenes Material, dessen Quelle anzugeben ist, und/oder ein Demonstrations- und/oder ein Schülerexperiment. Eine Aufgabe ist durch einen einheitlichen thematischen Zusammenhang definiert.

Nicht zulässig sind Aufgaben, die überwiegend eine mathematische Beantwortung erfordern oder ausschließlich in Aufsatzform zu beantworten sind.

Biologie:

Den fachlichen Inhalten aus den Sachgebieten „Physiologie, Zellbiologie und Genetik“ des Themenbereiches „Funktionszusammenhänge“, dem Sachgebiet „Ökologie und Nachhaltigkeit“ des Themenbereiches „Vernetzte Systeme“ und des Sachgebietes „Evolution und Zukunftsfragen“ des Themenbereiches „Entwicklungsprozesse“ kommt eine große Bedeutung zu. Alle genannten Sachgebiete stehen für die Prüfung so zur Verfügung, dass biologische Phänomene und Systeme in Funktions- und Entwicklungszusammenhängen vernetzend wahrgenommen und fachmethodisch reflektiert werden können.

Die Basiskonzepte „Struktur und Funktion“, „Reproduktion“, „Kompartimentierung“, „Steuerung und Regelung“, „Stoff und Energieumwandlung“, „Information und Kommunikation“, „Variabilität und Anpasstheit“ sowie die fachspezifische Denkstruktur, Reflexionselemente zum Menschenbild und die inhaltliche Bedeutung von Arbeitsanweisungen (Operatoren) werden als bekannt und in der Anwendung geübt vorausgesetzt.

Ein Aufgabenvorschlag besteht aus maximal drei Aufgaben, die sich insgesamt auf mindestens zwei der oben genannten Sachgebiete beziehen und aus mindestens zwei der oben genannten Themenbereiche stammen. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Sie beziehen sich jeweils auf vorgegebenes Material, vorzugsweise Daten biologischer Untersuchungen und Experimente, deren Quelle anzugeben ist, und/oder ein Demonstrations- und/oder ein Schülerexperiment. Jede Aufgabe steht unter einem zusammenfassenden Thema.

Nicht zulässig sind Aufgaben, die ausschließlich in Aufsatzform zu beantworten sind.

- c) Zentralteil der Aufgabe ist jeweils das angebotene Arbeitsmaterial bzw. das durchzuführende Experiment. Eine Aufgabe ohne Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig.

Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der Prüfung gewonnen werden, sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen eines Experimentes dem Prüfling die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Aufgabe in Teilgebiete gegliedert, ist ein zu kleinschrittiges Verfahren zu vermeiden.

- d) Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein, die sich in ihren Lern- und Prüfungsbereichen unterscheiden.
- e) Der Prüfungsleiter bestimmt einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung.

- (5) a) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben im **Fach Geschichte** sind so zu konzipieren, dass Fähigkeiten zum historischen Erklären, Verstehen und Deuten für die Lösung angewendet werden. Die Prüflinge erhalten durch die Aufgabenstellung die Möglichkeit, auf der Basis sicheren Fachwissens historische Verläufe und Strukturen in einem geschlossenen Text sinnbildend darzustellen. Die Aufgabenarten sind:

1. Interpretieren von Quellen
2. Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen
3. Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die auch kombinierbar sind.

- b) Der Fachlehrer reicht drei Vorschläge ein. Jeder Vorschlag muss im Sinne eines historischen Läng- oder Querschnittes Aufgaben aus mindestens zwei Themengebieten der Qualifikationsphase enthalten. Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Aufgaben. Von den beiden genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.
- (6) Bei den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (7) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) in Form eines verkürzten Lösungsgangs und die Bewertungskriterien vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen insbesondere für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“ hergestellt.
- Beizufügen sind eine kurze Aufstellung der Unterrichtsinhalte und eine Aufstellung der Themen der schriftlichen Arbeiten in den beiden letzten Jahrgangsstufen.
- (8) Die Aufgabenvorschläge werden dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung zusammen mit der Bestätigung der Geheimhaltung vorgelegt. Dieser überprüft die Vorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen und sendet sie rechtzeitig an den Prüfungsleiter.
- (9) Der Prüfungsleiter kann, wenn er es aus Gründen der Angemessenheit für erforderlich hält, die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder neue Aufgaben anfordern.
- (10) Es ist die Pflicht der Lehrkräfte, die die Aufgaben stellen, und des Leiters der deutschsprachigen Abteilung, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

- (11) In den Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik sendet der Prüfungsleiter die ausgewählten Prüfungsaufgaben an das Bildungs- und Forschungsministerium der Republik Estland oder an die von ihm beauftragte Behörde.

§ 9

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die genehmigten Aufgaben der staatlichen Prüfungen in Estnisch, Deutsch und Mathematik werden am Morgen des Prüfungstages vom Estnischen Prüfungsamt dem Schuldirektor übergeben. Die Prüfungen werden nach den vom Bildungs- und Forschungsministerium der Republik Estland festgesetzten Verfahrensregelungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt.
- (2) Für das weitere 4. Prüfungsfach wird der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben erst am Tag der schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Leiters der deutschsprachigen Abteilung geöffnet. Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Leiters der deutschsprachigen Abteilung geöffnet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Prüfungsleiter in einer Naturwissenschaft eine experimentelle Aufgabe für die schriftliche Prüfung ausgewählt hat.
- (3) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§9 (4) a)) hin.
- (4) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfung zur deutschen Hochschulreife sowie zum Sekundarabschluss des Sitzlandes ist dann als „nicht bestanden“ zu erklären.
- b) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung die Bearbeitung neuer Aufgaben.
- (5) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.

Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.

(6) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt

- im Fach Deutsch 5 Zeitstunden;
- im Fach Mathematik 4 Zeitstunden;
- in den Naturwissenschaften 3 Zeitstunden
- im Fach Geschichte 3 Zeitstunden

In den Naturwissenschaften kann der Prüfungsleiter auf begründeten Antrag die Arbeitszeit erweitern.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind.

In den Fächern Deutsch und Geschichte, in denen die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

(7) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der aufsichtführenden Lehrkraft ab und verlässt den Prüfungsraum.

Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden.

Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.

(8) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Korrektur, Beurteilung und Bewertung der deutschsprachigen schriftlichen Arbeiten

- (1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, wie weit der Prüfling die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

- (2) Für die Bewertung im Fach **Deutsch** kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens

- Herstellung geeigneter Zusammenhänge
- Grad der Selbstständigkeit
- Klarheit in Aufbau und Sprache
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache und –methode
- Erfüllung standardsprachlicher Normen

Auch im Fach Deutsch wird die Leistung als Ganzes gewürdigt.

(3) Für die Bewertung im Fach **Geschichte** kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- konzeptionelle Klarheit
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

(4) Bei den schriftlichen Arbeiten in den Fächern **Mathematik** und in den **Naturwissenschaften** sind dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100 – 95%: 15 Punkte	94 - 90 %: 14 Punkte	89 - 85 %: 13 Punkte
84 - 80 %: 12 Punkte	79 - 75 %: 11 Punkte	74 - 70 %: 10 Punkte
69 - 65%: 9 Punkte	64 - 60%: 8 Punkte	59 - 55%: 7 Punkte
54 - 50%: 6 Punkte	49 - 45%: 5 Punkte	44 – 40%: 4 Punkte
39 - 34%: 3 Punkte	33 - 27%: 2 Punkte	26 - 20%: 1 Punkt

- (5) Die Prüfungsarbeiten im Fach Estnisch werden von der Bewertungskommission des Bildungs- und Forschungsministeriums der Republik Estland oder der von ihm beauftragten Behörde bewertet.
- (6) Die Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik werden von zwei Lehrkräften der jeweiligen Fachprüfungsausschüsse als Mitglieder der Bewertungskommission des Bildungs- und Forschungsministeriums der Republik Estland oder der von ihm beauftragten Behörde gemäß den Anforderungen der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife bewertet. Abweichende Beurteilungen müssen begründet werden.

- (7) Für das weitere 4. schriftliche Prüfungsfach bestellt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung einen Zweitkorrektor. Dieser schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden.
- (8) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in einem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Punktzahl (einfache Wertung).
- Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.
- (9) Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift nebst Anlagen über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.
- (10) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (§ 12 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern, und kann, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären.

§ 11

Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)

- (1) Kurz vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung die Vorzensuren der Prüflinge in ihren Prüfungsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt.

In der Punktzahl der Vorzensur werden die Halbjahresleistungen in der vorletzten und in der letzten Jahrgangsstufe berücksichtigt; dabei haben die Leistungen in der letzten Jahrgangsstufe stärkeres Gewicht. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Über diese informiert der Leiter der Deutschsprachigen Abteilung den Prüfungsleiter schriftlich zur Vorkonferenz.

- (2) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbogen (s. Anlage 2) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zu übergeben.

§ 12

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse eine Konferenz ab.

(2) Der Prüfungsleiter äußert sich über die Prüfungsklasse und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.

(3) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhören des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Hierbei berücksichtigt er neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht erbrachten Leistungen.

b) Ein Prüfling, der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Prüfung zur deutschen Hochschulreife nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsleiter stellt fest, in welchen Fächern jeder Prüfling gemäß § 3 (6) a) mündlich geprüft wird.

Der Prüfungsausschuss kann für den Prüfling zusätzlich mündliche Prüfung ansetzen.

Die Reihenfolge der Prüfungen wird festgelegt.

(5) Der Prüfungsleiter bespricht mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen.

(6) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Gestaltung und Durchführung der deutschsprachigen mündlichen Prüfung

(1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

(4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird vom Fachlehrer schriftlich vorgelegt. Texte und

andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 13 (6) bleibt unberührt.

- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.
- (7) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (8) In der Prüfung soll der Prüfling zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen.

Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffe sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.

- (9) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

- (10)a) Der Prüfung in Deutsch wird ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde gelegt. Die inhaltliche Leistung und die sprachliche Leistung des Prüflings werden in einer Punktzahl zusammengefasst.

Bei der Prüfung im Fach Deutsch soll der Prüfling in seinem Vortrag nachweisen, dass er den vorgelegten Text in seinem Gehalt durchdrungen und in seiner sprachlichen Eigenart erfasst hat.

- b) In den Fächern Mathematik und Geschichte sowie in den Naturwissenschaften erfolgt die Aufgabenstellung anhand geeigneter Materialien / Experimente.

- (11) Der Vorsitzende setzt in der Regel im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer die Punktzahl für die Prüfungsleistung fest.

- (12) Wenn festgestellt wird, dass ein Prüfling die Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife nicht bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.

- (13) Der Prüfungsleiter trifft für den Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.

- (14) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die Bestimmungen in § 9 (4) entsprechend angewendet.
- (15) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Für die Prüflinge wird in jedem Prüfungsfach von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss eine Endzensur festgesetzt.
- a) Die Endzensur in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich in der Regel aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen. Bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
 - b) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
 - c) Abweichend von a) und b) gilt: Zweimaliges Auf- bzw. Abrunden in die gleiche Richtung ist nicht zulässig.
 - d) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Endzensur in diesem Fach gleich der Vorzensur.
- (3) Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhören des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Prüfung jedes Prüflings.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Endzensuren in den Prüfungsfächern gemäß § 3 (5) zugrunde gelegt.

- (4) a) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Endzensuren bei einfacher Wertung der Leistungen mindestens die Gesamtpunktzahl erreicht ist, die sich bei der Multiplikation der Anzahl der Prüfungsfächer mit 5 ergibt.

Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.

- b) Außerdem gilt:

In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 - 3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 - 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

- c) Wenn die geforderten Punktsommen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.
- (5) a) Aus den Punktzahlen in den Prüfungsfächern wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:
- Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
 - die Leistungen in den anderen Prüfungsfächern jeweils einfach gewertet.
- Somit sind bei sieben Prüfungsfächern maximal 165 Punkte (120 + 45) erreichbar.
- b) Die Gesamtpunktzahl wird in eine Durchschnittsnote umgesetzt nach der in der Anlage 3 beigefügten Tabelle.
- (6) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife

Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.

Die Zeugnisse des estnischen Sekundarabschlusses werden auf der Grundlage estnischer Regelungen unter Einbeziehung der Leistung der allgemeinen Hochschulreifeprüfung ausgestellt.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber die oberste Jahrgangsstufe in der deutschsprachigen Abteilung wiederholt hat.
- Dabei werden aus der obersten Jahrgangsstufe nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Ordnung, die gemäß § 17 der Rahmenordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des nationalen Sekundarschulabschlusses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.1.1994 i.d.F. 16.3.2011) erstellt worden ist, tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft. Sie wird erstmals für die Prüfung im Jahre 2014 angewendet.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Estland

Muster für das
Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....
(Name und Ort der Schule)

ZEUGNIS
DER
ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

für

Dem Zeugnis liegt die Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an öffentlichen Schulen in der Republik Estland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.0.4.1997 i.d.F. vom 14./15.03.2012) zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....

geb. am in

..... Staatsangehörigkeit,

(Schule)

(Ort/Staat)

hat an in

im Schuljahr. die oberste Jahrgangsstufe der deutschsprachigen Abteilung erfolgreich absolviert und die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife abgelegt.

Endzensuren in den Prüfungsfächern

	Fach	Punktzahl
schriftliche Prüfungsfächer	Deutsch	
	Estnisch	
	Mathematik	
weitere Prüfungsfächer		

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Gesamtqualifikation

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung	
Punktzahl in den anderen drei Prüfungsfächern in einfacher Wertung	
Gesamtpunktzahl (mindestens 55, höchstens 165 Punkte)	
Durchschnittsnote	

Weitere Fächer der obersten Jahrgangsstufen

Fächer bis zum Ende der drittletzten bzw. vorletzten Jahrgangsstufe

Bemerkungen:

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....
hat die Prüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den

Der Beauftragte/Die Beauftragte
der Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Der Beauftragte/Die Beauftragte
des Ministeriums für Bildung der
Republik Estland

.....
Der Leiter/Die Leiterin der deutschen Abteilung

.....
Der Leiter/Die Leiterin der Schule

.....
(Dienstsiegel des zuständigen
diplomatischen oder berufskonsularischen
Vertreters der Bundesrepublik Deutschland)

.....
(Siegel der Schule)

Schule

Name:
Vorname

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Leistungen

		Schriftliche Prüfungsfächer			Weitere Prüfungsfächer				Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer in den obersten Klassen				Fächer bis Ende der			
		D	Estn	M									vorletzten Jahrgangsstufe	drittletzten Jahrgangsstufe		
vorletzte Klasse	1. Hj.															
	2. Hj.															
letzte Klasse	1. Hj.															
	2. Hj.															
Vorzensur																
Schriftl. Prüfung																
Mündl. Prüfung																
Endzensur																

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung:

Punktzahl in den anderen drei Prüfungsfächern in einfacher Wertung:

Gesamtpunktzahl:

Durchschnittsnote:

Prüfungsergebnis: bestanden/nicht bestanden

.....
(Tag der Schlussberatung)

.....
(Unterschrift des Prüfungsleiters / der Prüfungsleiterin)

Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
165 - 151	1.0
150 - 148	1.1
147 - 145	1.2
144 - 141	1.3
140 - 138	1.4
137 - 135	1.5
134 - 131	1.6
130 - 128	1.7
127 - 125	1.8
124 - 122	1.9
121 - 118	2.0
117 - 115	2.1
114 - 112	2.2
111 - 108	2.3
107 - 105	2.4
104 - 102	2.5
101 - 98	2.6
97 - 95	2.7
94 - 92	2.8
91 - 89	2.9
88 - 85	3.0
84 - 82	3.1
81 - 79	3.2
78 - 75	3.3
74 - 72	3.4
71 - 69	3.5
68 - 65	3.6
64 - 62	3.7
61 - 59	3.8
58 - 56	3.9
55	4.0